



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Schweizerische Konferenz der
kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 684
3000 Bern 7

Zug, 10. September 2013 hs

**Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die
Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV)**

Sehr geehrter Herr Conti
Sehr geehrter Herr Jordi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 haben Sie uns eingeladen, im Vernehmlassungsverfahren zur
Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
(Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) vom 18. Februar 1993 Stellung zu nehmen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und stellen folgende

A Anträge

1. In Art. 12^{ter} Abs. 6 IKV sind sämtliche Personendaten, die im Register geführt werden, einzeln aufzulisten.

Begründung

Das Register über Gesundheitsfachpersonen enthält besonders schützenswerte Personendaten (vgl. Art. 12^{ter} Abs. 6 IKV). Das Führen des Registers und die Online-Abfragemöglichkeit bedeuten für die betroffenen Personen somit einen schweren Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte. Ein solcher Eingriff bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage, die Zweck, Inhalt und Umfang der Datenbearbeitung hinreichend umschreibt. Die Formulierung in Art. 12^{ter} Abs. 6 IKV, wonach das Register die Daten enthält, die zur Erreichung des Zwecks nach Art. 12^{ter} Abs. 5 IKV benötigt werden und die Ermächtigung des Vorstandes der GDK, die zu bearbeitenden Personendaten in einem Erlass zu regeln, vermag die Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage nicht zu erfüllen.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb die Daten über die Gesundheitsfachpersonen nicht wie die Daten über die Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung (Art. 12^{bis} Abs. 2 IKV) in der IKV aufgelistet werden.

2. Am Ende von Art. 12^{ter} Abs. 8 IKV ist folgender Satz hinzuzufügen: Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

Begründung

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes sieht Art. 12^{ter} Abs. 8 IKV die Schaffung eines Abrufverfahrens vor und analog zu Art. 53 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) dürfen auf die besonders schützenswerten Personendaten nur die für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zugreifen. Aus Gründen der Transparenz sollte allerdings wie auch im MedBG die Absicht klar zum Ausdruck kommen, dass die übrigen Daten via Internetpublikation der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

3. Art. 12^{ter} Abs. 10 IKV ist, wie folgt, zu ergänzen: Alle Mutationen von Registereinträgen sind der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen. Die betroffene Person hat Anspruch auf die sofortige Berichtigung eines fehlerhaften Eintrags.

Begründung

Aus Gründen der Transparenz haben die Gesundheitsfachpersonen analog zu den Lehrpersonen gemäss Art. 12^{bis} Abs. 3 IKV einen Anspruch darauf, von Mutationen an ihren Einträgen Kenntnis zu erhalten. Dazu gehören Eintrag bzw. Löschung einer Administrativmassnahme wie Verwarnung, Verweis, Busse, befristete oder definitive Berufsausübungsverbote.

Die betroffene Person muss ausserdem auch die Möglichkeit haben, fehlerhafte Einträge umgehend berichtigen zu lassen.

4. Art. 12^{ter} Abs. 10 IKV, letzter Satz ist, wie folgt, zu ändern (Änderung in fett): Der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

Begründung

Gemäss Art. 12^{bis} Abs. 3 IKV wird bei Lehrpersonen der Eintrag nach Ablauf der Entzugsdauer gelöscht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Lehrpersonen und Gesundheitsfachpersonen bezüglich befristeten Berufsausübungsverbotes unterschiedlich behandelt werden. Der Löschvermerk bei Gesundheitspersonen ist zugunsten einer echten Löschung zu ersetzen.

5. Art. 12^{ter} Abs. 12 IKV ist folgendermassen mit einem ersten Satz zu ergänzen: Auf Sachverhalte, die sich ausschliesslich auf den jeweiligen Kanton beziehen, finden die Grundsätze des kantonalen Datenschutzrechtes Anwendung.

Begründung

Die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern auf Sachverhalte mit rein zugerischem Bezug (Registereintrag über eine Zuger Gesundheitsfachperson durch eine Zuger Verwaltungsstelle vorgenommen) ist nicht nachvollziehbar. Eine betroffene Person muss sich auf das Recht und die Rechtsmittel im Kanton, in welchem sie ihren Beruf ausübt, berufen können.

B Allgemeine Bemerkungen

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass in technischer Hinsicht – sowohl bei der Auslagerung der Führung des Registers an Dritte wie auch bei der Führung des Registers durch die GDK selber – die aktuellsten Datensicherheitsstandards erfüllt sind.

Zudem unterstützen wir die neu geschaffene Beschwerdemöglichkeit der Anerkennungsbehörde an das Bundesgericht. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es Entscheide der Rekurskommission gibt, die von der Vorinstanz als sehr problematisch beurteilt werden und bei denen eine Überprüfung durch eine höhere Instanz angezeigt wäre. Neu kann nun nicht nur die betroffene Person sondern auch die jeweilige Vorinstanz den Entscheid der Rekurskommission anfechten, was dem Anspruch auf "Waffengleichheit" gerecht wird.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Zug, 10. September 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- brigitta.holzberger@gdk-cds.ch
- Gesundheitsdirektion